



Stadt Ulm
Fachbereich Bildung
und Soziales

ulm

Rahmenvereinbarung

zwischen dem Jobcenter Ulm
vertreten durch Frau Monika Keil,
Geschäftsführerin des Jobcenter Ulm

und

der Universitätsstadt Ulm
vertreten durch Bürgermeisterin Frau Iris Mann,
Fachbereich Bildung und Soziales,

über die Erbringung von Leistungen im Rahmen der Aufgaben des kommunalen Trägers
gemäß § 16a SGB II

Präambel

Das SGB II zielt auf die (Wieder-)Eingliederung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Arbeit. Im Rahmen der aktivierenden Arbeitsmarktpolitik sollen verstärkt personenbezogene Dienstleistungen eingesetzt werden, um den Leistungsberechtigten passgenau zu unterstützen. Im Rahmen des SGB II kann es daher erforderlich sein, zunächst oder parallel soziale Probleme zu bearbeiten (soziale Stabilisierung), bevor/während an eine Eingliederung in Arbeit gedacht werden kann. Für den Erfolg der Wiedereingliederung von Arbeitslosen in den Arbeitsmarkt sind die sozialen Leistungen von hoher Bedeutung.

Das Jobcenter selbst hat keinen direkten Zugriff auf die sozialintegrativen kommunalen Eingliederungsleistungen. Kinderbetreuung, Schuldnerberatung, Suchtberatung und psychosoziale Betreuung sind seit langer Zeit Instrumente der kommunalen Daseinsvorsorge und -fürsorge. Diese Dienste werden von der Stadt Ulm entweder selbst organisiert und durchgeführt oder es wird die freigemeinnützige Wohlfahrtspflege beauftragt. Die sozialen Leistungen werden auch nicht ausschließlich für Leistungsberechtigte nach dem SGB II erbracht, sondern für alle Ulmer Bürger auf der Grundlage verschiedener Rechtsvorschriften und Konzeptionen. Die Stadt Ulm bedient sich seit Jahren eines auf- und ausgebauten Netzwerkes und entsprechender Strukturen der kommunalen Daseinsvorsorge.

Das Jobcenter Ulm ist nach 2005 und insbesondere nach Schaffung der gemeinsamen Einrichtung (gE gem. § 44b SGB II) zum 01.01.2012 mit der speziellen Nachfrage nach "Kommunalen Eingliederungsleistungen" (gem. § 16a SGB II) als neuer "Akteur" in diese gewachsenen Strukturen vorgestoßen. Dies erfordert neue Formen der Kooperation und Koordination im kommunalen Netzwerk zwischen der Stadt Ulm, dem Jobcenter Ulm und den jeweiligen Beratungseinrichtungen.

Hierbei sind unterschiedliche Organisationskulturen, -strukturen und -logiken zu einem gemeinsamen Ziel zu vereinen.

Erst wenn sich solche neuen Formen der Kooperation und Koordination etabliert haben, können die Integrationsfachkräfte des Jobcenters sich nachhaltig um die Bearbeitung von sozialen Problemen und Vermittlungshemmnissen kümmern.

Grundlage für diese Formen der Kooperation und Koordination im kommunalen Netzwerk bildet diese Rahmenvereinbarung.

1. Grundlagen der Rahmenvereinbarung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.11.2010 (GD 429/10) die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung (gE) der Stadt mit der Arbeitsagentur Ulm zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach § 44b SGB II beschlossen. Gem. GD 285/11 und der entsprechenden gründungsbegleitenden Vereinbarung werden die kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II nicht in der gemeinsamen Einrichtung erbracht. Die Träger haben von ihrem Delegationsrecht nach § 44 Abs. 4 SGB II Gebrauch

gemacht und die Wahrnehmung dieser Aufgaben auf die Stadt übertragen. Für die Koordination werden gesonderte Vereinbarungen mit den beteiligten Stellen getroffen und in der Trägerversammlung beschlossen.

2. Allgemeine Grundsätze

Gemeinsames Ziel des Jobcenter Ulm einerseits sowie der Stadt Ulm andererseits ist es, durch eine reibungslose und effektive Zusammenarbeit die ganzheitliche Unterstützung und Beratung der Kundinnen und Kunden des Jobcenters Ulm zu gewährleisten. Die Zusammenarbeit orientiert sich an den Vorgaben der Trägerversammlung des Jobcenters, der Agentur für Arbeit zum beschäftigungsorientierten Fallmanagement sowie den Standards des kommunalen Casemanagements.

Die Kooperationspartner sind den Grundsätzen der Kundennähe und Bürgerfreundlichkeit verpflichtet und treten den Hilfesuchenden mit Wertschätzung und Respekt entgegen. Die Leistungen gem. § 16a SGB II werden – unabhängig von der Mitwirkungspflicht der Arbeitsuchenden – nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit, der Offenheit und der Ergebnisoffenheit erbracht.

3. Leistungen des Jobcenters

Vorrangige Aufgabe des Jobcenter Ulm ist es, seine Kundinnen und Kunden bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen und den erforderlichen Lebensunterhalt zu sichern. Zur Eingliederung in Arbeit werden Leistungen nach § 16 SGB II zur beruflichen Eingliederung und Aktivierung erbracht. Außerdem stellt die Integrationsfachkraft im Jobcenter fest, welche kommunalen Leistungen zur Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit erforderlich sind, leitet Kundinnen und Kunden an die jeweilige Beratungsstelle weiter (Zuweisung) und überwacht, ob das Ziel der Integration in Arbeit erreicht wird.

4. Leistungen der Stadt Ulm

Zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit können die folgenden Leistungen, die für die Eingliederung der oder des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in das Erwerbsleben erforderlich sind gem. § 16a SGB II erbracht werden:

1. die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
2. die Schuldnerberatung,
3. die psychosoziale Betreuung,
4. die Suchtberatung

Die Stadt stellt diese Leistungen nicht ausschließlich für Leistungsberechtigte nach dem SGB II zur Verfügung. Es wird aber sichergestellt, dass ausreichend Beratungsangebote für Leistungsberechtigte in der Grundsicherung nach SGB II mit dem Ziel der Integration in Arbeit vorgehalten werden.

Unabhängig davon steht den Kundinnen und Kunden des Jobcenters der Zugang zu den kommunalen Beratungsangeboten im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge frei, wenn diese Dienstleistung nicht im Zusammenhang mit der Eingliederung in Arbeit nachgefragt wird.

Die Stadt stellt dem Jobcenter regelmäßig Informationen über das örtliche Beratungsangebot zur Verfügung, damit die Vermittlungsfachkräfte ihre Kunden über unterstützende Beratungsangebote aufklären können.

5. Erbringung von Leistungen im Rahmen des §16a SGB II

Die Leistungen gemäß § 16a SGB II werden vom kommunalen Träger innerhalb seiner bestehenden Strukturen oder von beauftragten freien Trägern erbracht.

Beauftragt die Stadt Dritte mit Aufgaben nach § 16a SGB II, wird eine gesonderte Budget- und/oder Kooperationsvereinbarung abgeschlossen. Die Stadt Ulm setzt diese Rahmenvereinbarung in den Kooperationsvereinbarungen bzw. Budgetverträgen mit den freien Trägern um. Wird eigenes Personal für die Aufgabenerledigung eingesetzt, werden auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung Verfahrensabsprachen mit dem Jobcenter getroffen.

Die Qualitätssicherungs- und Prüfungsvereinbarung werden in den jeweiligen Budget- und Kooperationsvereinbarungen mit den Leistungserbringern geregelt.

6. Verfahrensweise

In Eingliederungsvereinbarungen des Jobcenters werden die Inhalte des Förderns und Forderns individuell mit den Kundinnen und Kunden festgelegt.

Sofern die Inanspruchnahme der kommunalen Eingliederungsleistungen für die Integration in Arbeit unabdingbar ist, soll die Verpflichtung für eine Erstberatung in die Eingliederungsvereinbarung aufgenommen werden. In diesem Fall kann eine Pflichtverletzung zu einer Sanktion führen.

Bei bestehenden Vermittlungshemmnissen bzw. bei einem sonstigen Beratungsbedarf nach § 16a Nr. 2-4 SGB II wird der Kunde vom Jobcenter direkt an die jeweils zuständige Beratungsstelle (Punkt 4) verwiesen. Dies erfolgt ausschließlich mit einem Laufzettel oder Überleitungsbogen, sofern keine anderen Verfahrensvereinbarungen gelten.

Nach erstmalig erfolgter Beratung wird der Beratungstermin bzw. –beginn dem Jobcenter Ulm von der jeweiligen Beratungsstelle über den Laufzettel oder Überleitungsbogen mitgeteilt.

Sofern erforderlich, können bei Einverständnis der Kundin / des Kunden gemeinsame Fallkonferenzen zwischen Jobcenter und Beratungsstellen verabredet werden.

Näheres können die jeweiligen Kooperationsvereinbarungen und Verfahrensabsprachen regeln.

7. Monitoring und Datenschutz

Für den individuellen Eingliederungsprozess und die kommunale Planung und Bereitstellung sozialer Dienstleistungen ist die Erhebung von Daten über deren Inanspruchnahme unabdingbar. Verlauf und Erfolg von Beratungsleistungen können für die Integrationsfachkräfte des Jobcenters und die Stadt als Träger von Interesse sein. Die Stadt ist nach § 51b SGB II verpflichtet, für die von ihr erbrachten Leistungen nach § 16a SGB II Daten zu erheben und der Bundesagentur für Arbeit zu übermitteln.

Details zur Übermittlung der Daten an die Bundesagentur für Arbeit werden in Verfahrensabsprachen zwischen der Stadt und dem Jobcenter getroffen.

Für die gegenseitige Übermittlung von Daten gelten die Vorschriften zum Schutz der Sozialdaten des SGB I, SGB II, SGB VIII und SGB X und die Vorschriften zur Verschwiegenheitspflicht.

a) Erhebung individueller Rahmendaten

Die Rahmendaten (Aufnahme in laufende Beratung, Fortlauf [z.B. Termine, Zeitscheine] und Abbruch/Beendigung der Beratung) können vom Jobcenter beim jeweiligen Leistungserbringer erhoben werden (§ 67a Abs. 2 Nr. 2 a SGB X i.V.m. § 61 Abs. 1 SGB II). Der Leistungserbringer ist auskunftsverpflichtet (vgl. § 61 Abs. 1 SGB II). Die Auskunftspflicht gilt ausschließlich für Leistungen, die im Rahmen des § 16a SGB II erbracht werden.

b) Erhebung individueller Prozessdaten

Die Weitergaben von persönlichen Tatsachen, die der Leistungsberechtigte im Beratungsgespräch preisgibt [Prozessdaten die Aufschluss über Fortschritte/Entwicklungen/Hemmnisse geben] setzen im Einzelfall eine Einwilligung zur Weitergabe von Daten bzw. eine wirksame Schweigepflichtentbindung voraus. Näheres wird an den jeweiligen Schnittstellen geregelt.

c) Erhebung anonymisierter Statistikdaten

Für die Bedarfsplanung auf Seiten des kommunalen Leistungsträgers und für die Erfassung von Vermittlungsfortschritten bzw. des Abbaus von Vermittlungshemmnissen bei den

erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ist eine Datenerfassung unabdingbar. Folgende Kennzahlen sind mindestens zu erfassen:

- o Erfassung durch das Jobcenter nach § 16a Nr. 2-4 SGB II
 - o Anzahl der ausgestellten Laufzettel bzw. Überleitungsbogen zur Einschaltung einer Beratungsstelle durch das Jobcenter, getrennt nach Beratungsthemen.
 - o Anzahl der Rückmeldungen über die Erstberatung.
- o Erfassung durch die kommunalen Dienste bzw. die Beratungsstellen nach § 16a Nr. 2-4 SGB II
 - o Anzahl der Kundinnen/Kunden bzw. Klientinnen/Klienten mit Laufzettel bzw. Überleitungsbogen des Jobcenters.
 - o Anzahl der Kundinnen/Kunden bzw. Klientinnen/Klienten ohne Laufzettel bzw. Überleitungsbogen mit Bezug von Leistungen nach dem SGB II.

Die statistischen Erfassungen werden von den Leistungserbringern mindestens jährlich bis spätestens 28.02. des laufenden Jahres für das Vorjahr für die kommunale Seite zur Verfügung gestellt.

Eine nähere Ausgestaltung und Erfassung des Monitorings kann in einer jeweiligen Kooperationsvereinbarung bzw. in den jeweiligen Verfahrensabsprachen geregelt werden.

8. Absprachen

Grundlegende Entscheidungen nach § 44c SGB II über die Aufgabenwahrnehmung durch das Jobcenter, Träger oder Dritte trifft die Trägerversammlung. Entscheidung über das Finanzvolumen für die kommunalen Eingliederungsleistungen (§ 16a SGB II) trifft die Kommune. Ziele, Art und Umfang der von der Stadt für die Eingliederung zur Arbeit bereit gestellten Leistungen nach § 16a SGB II werden von der Trägerversammlung in dem örtlichen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm abgestimmt und im Beirat des Jobcenters beraten.

Stadt Ulm und Jobcenter vereinbaren eine gegenseitige Unterrichtspflicht über alle für die Aufgabenerledigung maßgeblichen Tatbestände.

Fragen zur Umsetzung dieser Rahmenvereinbarung und die Vorbereitung von Beratungen der Trägerversammlung zu kommunalen Leistungen nach § 16a SGB II liegen in der Zuständigkeit der Geschäftsführung des Jobcenters und der kommunalen Stabsstelle "Kommunale Arbeitsmarktpolitik und Beschäftigungsförderung".

Die Ansprechpartner treffen sich mindestens zweimal jährlich zu einem gegenseitigen Erfahrungsaustausch.

9. Kooperationsvereinbarungen / Verfahrensabsprachen

Die zukünftigen Kooperationsvereinbarungen und Verfahrensabsprachen sollten sich an folgenden Eckpunkten orientieren:

- Strukturen über Vereinbarungen, Verträge und Verfahrensabsprachen.
 - Hierbei sind Aushandlungen zwischen gleichrangigen Akteuren und Vertrauen wichtige Bestandteile.
- Fallsteuerung an der Schnittstelle: Angebot, Zugang, Austausch von Informationen.
 - Hierbei sind standardisierte und formalisierte Verfahren und Instrumente von großer Bedeutung.
- Es muss ein bestimmtes Maß an Verbindlichkeit zwischen den Kooperationspartnern institutionalisiert werden (Kooperationssystem).
- Regelmäßige Reflektion über den Stand der Kooperation.
- Gegenseitiger Austausch über das Arbeitsfeld und die Arbeitsweisen des Kooperationspartners im direkten Austausch und auf "Augenhöhe".
- Regelmäßige Gelegenheit zu Kontakten der unterschiedlichen Organisationen.
- Über Art und Umfang des Leistungsangebots sollte Transparenz sowohl nach innen als auch nach außen hergestellt werden.
- Die Ziele der Akteure müssen sich überschneiden, d.h. für alle Beteiligten muss ein Nutzen in und aus der Kooperation hervorgehen.
- Austausch fallbezogener Informationen unter Beachtung des Sozialdatenschutzes und der Verschwiegenheitspflicht (Rückgriff auf CM-Standards mit Schweigepflichts-entbindungen).

Ulm, den 01.01.2015

Monika Keil
Geschäftsführerin des Jobcenter Ulm

Iris Mann
Bürgermeisterin der Universitätsstadt Ulm